

Reglement über die ausserschulische Nutzung von Räumen und Anlagen der Schule Zollikon

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Grundsatz und Zweck	2
Art. 2	Mitarbeitende	2
Art. 3	Dritte	2
II.	Gesuche, Bewilligung und Stornierung	2
Art. 4	Gesuche.....	2
Art. 5	Bewilligung.....	3
Art. 6	Rückzug von Gesuchen	3
Art. 7	Administration	3
Art. 8	Beschwerdeinstanz	3
III.	Nutzungsmodalitäten	3
Art. 9	Nutzungsrecht und Betriebszeiten.....	3
Art. 10	Einmalige Nutzung	3
Art. 11	Dauernutzung.....	4
Art. 12	Semesterweise Nutzung von Turnhallen	4
Art. 13	Beschränkung der Nutzung bei dauernder und semesterweiser Nutzung.....	4
Art. 14	Nichterteilung einer Bewilligung, Bewilligungsentzug	5
Art. 15	Schliessung der Räume und Anlagen	5
IV.	Gebühren.....	5
Art. 16	Gebührenpflicht.....	5
Art. 17	Gebührenfestlegung.....	6
Art. 18	Umfang der gebührenfreien Nutzung durch Mitarbeitende	6
V.	Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer	6
Art. 19	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht.....	6
Art. 20	Besondere Pflichten für die Turnhallennutzung	7
Art. 21	Bedienung der technischen Einrichtungen	7
Art. 22	Aussenanlagen	7
Art. 23	Parkieren.....	7
VI.	Werbung, Haftung, Versicherung	7
Art. 24	Werbung	7
Art. 25	Haftung	7
Art. 26	Versicherung.....	8
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmung	8
Art. 27	Inkrafttreten.....	8
Art. 28	Übergangsbestimmung	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz und Zweck

¹ Dieses Nutzungsreglement (Reglement) regelt die ausserschulische Nutzung der Räume und Anlagen der öffentlichen Schule Zollikon (Schule).

² Räume und Anlagen der Schule, wie Turnhallen, Aulen, Schulküche und andere Schulräume, (Räume und Anlagen) können für Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieses Reglements Mitarbeitenden der Schule (Mitarbeitende) oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2 Mitarbeitende

¹ Als Mitarbeitende gelten alle festangestellten Lehrpersonen und alle anderen festangestellten Mitarbeitenden der Schule.

² Alle übrigen Mitarbeitenden gelten als Dritte.

Art. 3 Dritte

¹ Als Dritte gelten alle Nutzerinnen und Nutzer, die nicht Mitarbeitende sind sowie die Mitarbeitenden gemäss Art. 2 Abs. 2. Insbesondere gelten folgende Gruppen von Nutzenden als Dritte:

- a) Öffentlich-rechtliche Organisationen wie Behörden, Kommissionen, Gemeindeverwaltung, Landeskirchen aus Zollikon;
- b) Vereine und Stiftungen;
- c) Privatpersonen;
- d) Unternehmungen.

² Dritte sind gemäss Art. 16 in der Regel gebührenpflichtig.

II. Gesuche, Bewilligung und Stornierung

Art. 4 Gesuche

¹ Die Gesuche für die Nutzung von Räumen und Anlagen sind mittels Formular an die Schulverwaltung zu richten.

² Das Formular kann bei der Schulverwaltung bezogen werden und ist auch auf der Webseite der Schule (www.schulezollikon.ch) verfügbar.

³ Das Gesuch ist fristgerecht gemäss Art. 10ff. an die Schulverwaltung zu richten und muss von einer volljährigen Person unterschrieben sein. Diese ist gegenüber der Schule für die reglementsconforme Nutzung verantwortlich.

Art. 5 Bewilligung

¹ Über die Erteilung einer Bewilligung entscheidet die jeweils zuständige Schulleitung. Bei grossen und aussergewöhnlichen Veranstaltungen, insbesondere bei grossen kommerziellen Veranstaltungen, ist die Schulpflege für die Bewilligung zuständig.

² Die Bewilligungserteilung erfolgt erst definitiv und verbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Bewilligung durch die Schulverwaltung.

Art. 6 Rückzug von Gesuchen

¹ Nach einer erteilten Bewilligung kann ein Gesuch für die Nutzung von Räumen und Anlagen nur schriftlich oder per Email zurückgezogen werden.

² Erfolgt ein solcher Rückzug bei einer einmaligen Nutzung (Art. 10) weniger als vier Wochen vor dem reservierten Termin, ist die volle Gebühr geschuldet. Bei Dauernutzung und semesterweisen Nutzungen (Art. 11 und Art.12) entscheidet die Bewilligungsinstanz über eine allfällige Rückerstattung der Gebühr.

Art. 7 Administration

Die Schulverwaltung ist für die Administration der Gesuche, deren Rückzüge, für die Einhaltung der Abläufe sowie für die schriftliche Bestätigung der Bewilligung verantwortlich.

Art. 8 Beschwerdeinstanz

Die Schulpflege ist Beschwerdeinstanz für sämtliche Entscheide. Sie entscheidet abschliessend.

III. Nutzungsmodalitäten

Art. 9 Nutzungsrecht und Betriebszeiten

¹ Räume und Anlagen stehen grundsätzlich nur während der Schultage ausserhalb der Schulzeiten bis 22:00 Uhr zur Verfügung; an schulfreien Tagen wie Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien zu den jeweils bewilligten Zeiten.

² Die Räume und Anlagen müssen spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung verlassen und abgeschlossen werden.

³ Die jeweils zuständige Schulleitung oder die Schulpflege können ausserordentliche Betriebszeiten bewilligen.

Art. 10 Einmalige Nutzung

¹ Gesuche für eine einmalige Nutzung von Räumen und Anlagen sind spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung mittels Formular bei der Schulverwaltung einzureichen. Kurzfristig eingereichte Gesuche können nur im Ausnahmefall durch die zuständige Schulleitung oder die Schulpflege bewilligt werden.

² Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei gleichzeitigem Eingang geniessen Gesuchsteller, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Zollikon haben, Vorrang. Bei Kollisionen gilt für die Bewilligung folgende Reihenfolge bei der Berücksichtigung:

- a) Öffentlich-rechtliche Organisationen wie Behörden, Kommissionen, die Gemeindeverwaltung und die Landeskirchen aus Zollikon;
- b) Vereine und Stiftungen für nicht-kommerzielle Veranstaltungen;
- c) Privatpersonen für nicht-kommerzielle Veranstaltungen;
- d) Mitarbeitende;
- e) Vereine und Stiftungen für kommerzielle Veranstaltungen;
- f) Privatpersonen für kommerzielle Veranstaltungen;
- g) Unternehmungen.

Art. 11 Dauernutzung

¹ Bewilligungen für eine Dauernutzung von Räumen oder Anlagen werden für maximal ein Schuljahr erteilt. Neue Gesuche sowie Gesuche um Verlängerung der Dauernutzung sind jeweils spätestens bis 1. Mai an die Schulverwaltung zu richten.

² Die Bewilligungsinstanz kann die Dauernutzung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen.

³ Dauernutzende melden der Schulverwaltung unverzüglich die vorzeitige Aufgabe der Nutzung, allfällige Mutationen der Kontaktpersonen bzw. der Rechnungsadressen.

Art. 12 Semesterweise Nutzung von Turnhallen

¹ Um eine effiziente Auslastung zu erreichen, kann die Bewilligung für die Turnhallennutzung semesterweise erteilt werden, jeweils von Oktober bis April (nach den Herbstferien bis zu den Frühlingferien) und von Mai bis Oktober (nach den Frühlingferien bis zu den Herbstferien).

² Art. 11 ist analog anwendbar.

Art. 13 Beschränkung der Nutzung bei dauernder und semesterweiser Nutzung

¹ Bei der dauernden und semesterweisen Nutzung kann die zugesicherte Nutzung insbesondere für Schulanlässe oder Reparaturen vorübergehend eingeschränkt werden. Die Nutzenden werden frühzeitig informiert. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ersatzanlage oder auf eine Gebührenreduktion besteht in der Regel nicht.

² Die Nutzenden haben kein Anrecht, die Räume und Anlagen in den Schulferien, an nationalen Feiertagen sowie am Vorabend vor nationalen Feiertagen zu nutzen.

Art. 14 Nichterteilung einer Bewilligung, Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung kann durch die Bewilligungsinstanz sofort und entschädigungslos ganz oder teilweise verweigert oder entzogen werden, insbesondere bei:

- a) Verstoss gegen das Reglement;
- b) Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen;
- c) Verletzung des Reglements bei früheren Nutzungen;
- d) Beeinträchtigung des Schulbetriebs;
- e) Veranstaltungen, die gegen Recht und Ordnung verstossen oder mit dem Schulalltag unvereinbar sind;
- f) Verschweigen von Tatsachen und Angabe falscher Informationen.

² Schadenersatzansprüche der Schule bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 15 Schliessung der Räume und Anlagen

Die Räume und Anlagen sind jeweils während der Hauptreinigung und zwischen 23. Dezember und 2. Januar geschlossen.

IV. Gebühren

Art. 16 Gebührenpflicht

¹ Die Gebühren werden von der Schulpflege in einer Tarifordnung festgelegt, welche als Anhang integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

² Dritte gemäss Art. 3 sind für die Nutzung von Räumen und Anlagen in der Regel gebührenpflichtig.

³ Folgende Gruppen sind für die Nutzung von Räumen und Anlagen von der Gebührenpflicht befreit:

- a) Mitarbeitende gemäss Art. 2 im Rahmen der Nutzung gemäss Art. 18;
- b) Öffentlich-rechtliche Organisationen wie Behörden, Kommissionen, die Gemeindeverwaltung und die Landeskirchen aus Zollikon, sofern die Schule deren Räumen und Anlagen auch kostenlos nutzen kann.

⁴ Das Vorschieben einer Person oder Organisation zur Erlangung einer günstigeren Gebühr oder einer kostenlosen Nutzung ist nicht erlaubt und führt zu einer Nachzahlungspflicht. Zudem kann die Bewilligungsbehörde aufgrund von Art. 14 eine bereits gewährte Bewilligung entziehen bzw. eine neu Bewilligung ablehnen.

⁵ Die Inanspruchnahme von Hauswartdienstleistungen wird gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Art. 17 Gebührenfestlegung

¹ Die Gebühr richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer Nutzendengruppe sowie der Nutzungsdauer. Zusätzlich wird bei Privatpersonen, Vereinen und Stiftungen auf die Art der Nutzung (kommerzielle Absicht) abgestellt.

² Anlässe von Unternehmungen gelten immer als kommerzielle Anlässe.

Art. 18 Umfang der gebührenfreien Nutzung durch Mitarbeitende

¹ Mitarbeitende gemäss Art. 2 können Räume und Anlagen, zu welchen sie die Schlüsselgewalt haben, gebührenfrei nutzen, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) es handelt sich um einen eigenen, einmaligen und privaten Anlass;
- b) es wird kein kommerzieller Zweck verfolgt.

² Für alle anderen Nutzungen gelten die Bestimmungen für die Nutzung durch Dritte, wobei jeweils nur Tarif 1 oder 2, Spalte Montag bis Freitag, zur Anwendung kommt.

³ Die Inanspruchnahme von Hauswartdienstleistungen wird in jedem Fall gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

V. Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Art. 19 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

¹ Die Räume sind so zu nutzen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden. Alle Räume sind mit sauberen Schuhen zu betreten.

² In allen Innenräumen herrscht ein absolutes Rauchverbot.

³ Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden, insbesondere sind die Fluchtwege freizuhalten.

⁴ Tiere dürfen nur mit Bewilligung der Bewilligungsinstanz in die Räume und Anlagen mitgenommen werden.

⁵ Die jeweilige schulraumspezifische Hausordnung sowie die Anordnungen der Hauswarte sind zu befolgen.

⁶ Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

⁷ Sollten bei Nutzungsantritt die Räume und Anlagen nicht in einwandfreiem Zustand sein, ist dem Hauswart unverzüglich Meldung zu erstatten.

⁸ Wenn die Anlage oder das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (starke Verschmutzung, Beschädigungen etc.) und die Nutzenden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden Reinigungs- oder Reparaturarbeiten sowie Ersatzanschaffungen auf deren Kosten ausgeführt.

⁹ Sämtliche Räume dürfen nur unter Aufsicht einer von der Nutzerin oder dem Nutzer bestimmten verantwortlichen Person genutzt werden. Die Weitergabe von Schlüsseln an nicht nutzungsberechtigte Personen ist nicht zulässig.

¹⁰Sämtliche Innenräume dürfen nicht mit Kickboards, Fahrrädern, Rollerblades, Skateboards oder anderen fahrbaren Geräten befahren werden.

Art. 20 Besondere Pflichten für die Turnhallennutzung

¹ Der Zutritt zu den Turnhallen (inkl. Geräteräume) ist nur mit sauberen Hallenschuhen erlaubt, wobei diese Schuhe keine Metallteile, abfärbenden Sohlen oder haftende Materialien aufweisen dürfen. Das Betreten der Duschen mit Hallen- oder Strassenschuhen ist nicht gestattet.

² Die Spielgeräte aus den Innengeräteräumen sind zur Verwendung in der Turnhalle bestimmt und dürfen nicht in den Korridoren, Treppenhäusern und Garderoben benutzt werden.

³ In den Turnhallen ist die Verwendung von Harz und synthetischen Haftmitteln verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Geräte und Material von Vereinen dürfen in Schulanlagen nur mit Bewilligung des Hauswartes an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

Art. 21 Bedienung der technischen Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach einer Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

Art. 22 Aussenanlagen

Die Nutzung der Aussenanlagen (Rasenfeld, Tartanbahn etc.) ist, sofern sie verfügbar sind, in der Gebühr für die Turnhallennutzung inbegriffen.

Art. 23 Parkieren

Autos, Motorräder, Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden. Kickboards, Skateboards etc. sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

VI. Werbung, Haftung, Versicherung

Art. 24 Werbung

¹ Das Anbringen von Werbung in den Räumen und Anlagen ist durch die Bewilligungsinstanz bewilligen zu lassen.

² Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

Art. 25 Haftung

¹ Die Nutzenden haften für alle Schäden, die durch sie, die Teilnehmenden und Besuchenden der Veranstaltung an Gebäuden, Mobiliar und Geräten, technischen Anlagen und Aussenanlagen verursacht werden.

² Für Personenschäden sowie für Sachschäden und Diebstähle am Eigentum der Nutzenden, der Teilnehmenden und Besuchenden der Veranstaltung haften die Schule und die Gemeinde nicht.

Art. 26 Versicherung

Die Nutzenden, Teilnehmenden und Besuchenden einer Veranstaltung sind für die Versicherung gegen Personen- und Sachschäden sowie gegen Diebstähle selbst verantwortlich.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement „Reglement für die Benutzung von Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs“ vom 15. November 2005.

Art. 28 Übergangsbestimmung

Vereine und Stiftungen mit Sitz in Zollikon sind für nicht-kommerzielle Anlässe bis auf weiteres von der Gebührenpflicht befreit.